

Allgemeine Verkaufsbedingungen von Vialtis - Zahlungsmittel

PRÄAMBEL

GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

- Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Definition der Serviceleistungen der Gesellschaft VIALTIS (Vialtis, SARL mit Stammkapital von 400000 €, und Hauptsitz in Parc du Golf-Bât. 23-25, 350 Rue Jean-René Guilbert Gautier de Lauzière, 13100 Aix en Provence, eingetragen im Handelsregister Aix en Provence unter Nummer 325 176 014) sowie deren Ausführungsbestimmungen.
- Sie gelten für sämtliche Serviceleistungen und sämtliche Warenverkäufe, die VIALTIS dem KUNDEN anbietet, der erklärt, sie uneingeschränkt zur Kenntnis genommen und akzeptiert zu haben.
- Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle anderen Dokumente des KUNDEN, insbesondere allgemeine Kaufbedingungen, in keinem Fall gegenüber der Gesellschaft VIALTIS geltend gemacht werden können.
- Die Tatsache, dass die Gesellschaft VIALTIS die allgemeinen Geschäftsbedingungen zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht anwendet, kann nicht als für die Zukunft oder die Vergangenheit geltender Verzicht ausgelegt werden.
- Die Gesellschaft VIALTIS behält sich die Möglichkeit vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch besondere Geschäftsbedingungen zu ergänzen, die im Falle von Streitigkeiten maßgebend sind.

ARTIKEL 1 – VON DER GESELLSCHAFT VIALTIS ANGEBOtene SERVICELEISTUNGEN

- Der KUNDE bestellt bei der Gesellschaft VIALTIS Hilfsmittel wie Telemautkarten, -transponder oder jedes sonstige erforderliche Hilfsmittel für die Bezahlung von Mautgebühren, Kraftstoffrechnungen, Strassenbenutzungsgebühren, Bauwerkgebühren oder für jede andere gebührenpflichtige Infrastrukturverbindung (Schiene, ...) bzw. für jede andere Dienstleistung oder Ware, die über die von VIALTIS gelieferten Hilfsmittel, im Folgenden „Zahlungsmittel“ (ZM) genannt, in Frankreich und in anderen Ländern verkauft werden und für die gegebenenfalls
- Die ZM werden entweder von VIALTIS, von den Ölkonzernen die Karten ausstellen oder von den Straßen- bzw. Bahnbetreibern, oder von Firmen die von voranstehenden genehmigt wurden, ausgegeben. In allen Fällen bleibt das ZM Eigentum der ausgebenden Gesellschaft.
- In den beiden letztgenannten Fällen beauftragt der KUNDE die Gesellschaft VIALTIS, bei den ausgebenden Gesellschaften und vorbehaltlich deren Einverständnisses die Aushändigung der Zahlungsmittel zu erwirken, die direkt auf Rechnung des Kunden ausgegeben werden. Der KUNDE beauftragt VIALTIS mit der zugehörigen administrativen und finanziellen Verwaltung hinsichtlich der Autobahn- und/oder Schienennetzbetreiber und der zugelassenen ausgebenden Gesellschaften.
- Jedes ZM ist abgesehen von Ausnahmefällen für ein Fahrzeug bestimmt, das in der Bestellung spezifiziert ist. Falls ein in der Bestellung genanntes Fahrzeug nicht mehr genutzt wird, muss der KUNDE sofort die Verwendung des zugehörigen ZM einstellen und dieses unverzüglich an VIALTIS zurückgeben.

ARTIKEL 2 – BESTELLUNG UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSHÄNDIGUNG DER ZM

- Jede ZM-Bestellung setzt die vorhergehende Eröffnung eines Kontos bei VIALTIS und gegebenenfalls bei den Betreibern der Autobahn- und/oder Schienennetze voraus.
- Für die Eröffnung eines Kontos muss der KUNDE VIALTIS alle für die Einrichtung notwendigen Unterlagen zukommen lassen. Welche dies sind, ist je nach gewähltem ZM der Liste im Anhang zu entnehmen. Des ungeachtet behält VIALTIS sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente anzufordern.
- Für die Eröffnung des Kontos ist die vorherige Prüfung und Annahme des Antrags durch VIALTIS und/oder die Autobahn- und/oder Schienennetzbetreiber erforderlich.
- Wenn VIALTIS und/oder die Autobahn- und/oder Schienennetzbetreiber die Eröffnung des Kontos akzeptieren, verpflichtet sich der KUNDE, VIALTIS die speziellen Dokumente zu übermitteln, die für die Bestellung jedes ZM erforderlich sind. Die ZM werden dem KUNDEN abgesehen von Ausnahmefällen und unter Vorbehalt per Einschreiben oder per Express-Kurier zugeschickt.
- Für jede Bestellung eines oder mehrerer zusätzlicher ZM oder einer anderen ZM-Art muss der KUNDE der Gesellschaft VIALTIS sämtliche Dokumente zu übermitteln, die unter Punkt 2.2 gefordert sowie in den Anhängen präzisiert sind, die Teil der vorliegenden Geschäftsbedingungen werden. Mit der Zusendung des Hilfsmaterials verpflichtet sich der KUNDE, alle Beträge zu bezahlen, die sich aus der Nutzung dieses ZM ergeben.

ARTIKEL 3 – NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ZAHLUNGSMITTEL

- Grundsätzlich gilt:** Der Kunde haftet allein für die ZM, die das Eigentum von VIALTIS, der Ölgesellschaften bzw. der Autobahn- und/oder Schienennetzbetreiber bleiben. Die ZM sind ausschließlich für den KUNDEN bestimmt und können keinesfalls an Dritte abgetreten oder auf Dritte übertragen werden. ZM dürfen weder vermietet noch verkauft werden, andernfalls wird der Vertrag unbeschadet des Anspruchs auf Schadenersatz seitens VIALTIS mit sofortiger Wirkung gekündigt. Dem KUNDEN obliegt nach wie vor die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Inhaber, auch bei Verlust, Diebstahl, Fälschung, Manipulation oder missbräuchlicher Verwendung.
- Zuordnung eines ZM zu einem Fahrzeug:** Ein ZM darf nur für das Fahrzeug des KUNDEN verwendet werden, das in der Bestellung genannt wird. Ein Zahlungsmittel darf keinesfalls für andere Fahrzeuge verwendet werden, außer in den von VIALTIS vorgesehenen Ausnahmefällen.
- Funktionsstörung:** Im Falle einer technischen Störung des ZM nimmt der KUNDE Kontakt mit VIALTIS auf, die ihm innerhalb kürzester Zeit ein Ersatz-ZM zur Verfügung stellt. Der KUNDE muss daraufhin das defekte ZM an VIALTIS zurücksenden. Wenn nach Erhalt und Prüfung des ZM die Störung auf den KUNDEN zurückzuführen ist, stellt VIALTIS diesem die Kosten für das beschädigte ZM zum aktuell geltenden Tarif in Rechnung.
- Verlust/Diebstahl/Betrügerische Nutzung:** Bei Verlust oder Diebstahl eines Zahlungsmittels muss der KUNDE umgehend Folgendes tun:
 - den Verlust bzw. Diebstahl melden und/oder gegebenenfalls bei den zuständigen Behörden Anzeige erstatten,
 - Kraftstoff-Kreditkarten müssen sofort über die Internetseite der herausgebenden Mineralölgesellschaft gesperrt werden und der Kunde muss VIALTIS darüber unter Angabe der Bezeichnung, der ZM-Nummer und des Grundes per Fax in Kenntnis setzen,
 - die Gesellschaft VIALTIS umgehend per Fax benachrichtigen und das ZM unter Angabe seines Namens, der ZM-Nummer und der Beweggründe sperren lassen,
 - den Diebstahl bzw. Verlust des ZM und die Sperrung innerhalb von zwei Werktagen per Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die Gesellschaft VIALTIS bestätigen und die bei den zuständigen Polizeistellen erstattete Verlustmeldung bzw. Diebstahlsanzeige beifügen.Bei Erhalt des Faxes oder einen Werktag danach benachrichtigt die Gesellschaft VIALTIS die Autobahn- und/oder Schienennetzbetreiber und/oder die zugelassene ausgebende Gesellschaft über den Diebstahl bzw. den Verlust des ZM durch den KUNDEN, um dieses zu sperren. Die Autobahn- und/oder Schienennetzbetreiber und/oder die zugelassenen ausgebenden Gesellschaften erklären die ZM innerhalb der in ihren eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Fristen für ungültig. In jedem Fall können die ZM auf Anfrage des KUNDEN oder von VIALTIS nur an Werktagen gesperrt werden. VIALTIS kann nicht für die Folgen einer missbräuchlichen Verwendung der ZM, der Fahrlässigkeit des KUNDEN oder der verspäteten Sperrung der ZM durch die Autobahn- und/oder Schienennetzbetreiber und/oder die zugelassenen ausgebenden Gesellschaften haftbar gemacht werden.
- Die Autobahn- und/oder Schienennetzbetreiber haften allein für die Verkehrsverhältnisse innerhalb ihres Netzes sowie für die korrekte Funktionsweise der Mautspuren und der ZM.

ARTIKEL 4 – TARIFE FÜR DIE LEISTUNGEN VON VIALTIS

- Für den Erhalt des ZM und die damit verbundenen Verwaltungs- und Finanzierungsleistungen hat VIALTIS Anspruch auf alle Servicegebühren, die mit dem Zustandekommen und dem Abschluss des vorliegenden Vertrags verbunden sind. Jeder in Rechnung gestellte Betrag ist zzgl. Bankgebühren fällig, für die der KUNDE aufkommt.
- VIALTIS behält sich die Möglichkeit vor, die geltenden Tarife zu ändern, unter dem Vorbehalt, den KUNDEN darüber einen Monat vor deren Wirksamwerden per E-Mail, durch einfachen Brief oder über den Kundenbereich im Internet zu informieren. In diesem Fall kann der KUNDE innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe der neuen Tarife den vorliegenden Vertrag kündigen.
- Die Tarife für Fahrten/Überfahrten oder alle sonstigen Gebühren, die für jedes ZM von den Autobahn- und/oder Schienennetzbetreibern eingezogen werden, unterliegen deren alleiniger Verantwortung. Das VIALTIS diese nur an den KUNDEN weitergibt, sind sie automatisch und rechtlich bindend anwendbar. VIALTIS kann keinesfalls für die Änderung von Tarifen, Rabatten und Gebühren haftbar gemacht werden, die von den Autobahn- und/oder Schienennetzbetreibern eingezogen werden. Im Falle einer Ablehnung hat der KUNDE gleichwohl das Recht, den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zu kündigen, gerechnet ab der Benachrichtigung über die neuen Mauttarife per E-Mail oder über seinen Internet-Kundenbereich.

ARTIKEL 5 – TARIFBEDINGUNGEN UND BEZAHLUNG

- Mit dem Erhalt des ZM verpflichtet sich der KUNDE, alle Beträge zu bezahlen, die sich aus dessen Nutzung ergeben. Die Gesellschaft VIALTIS sendet dem KUNDEN ein- bzw. zweimal monatlich eine Rechnung zu, in der die Kosten für Fahrten/Überfahrten und sonstige, von den Autobahn- und/oder Schienennetzbetreibern und/oder den zugelassenen Gesellschaften berechnete Kosten sowie die von VIALTIS berechneten Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren aufgeführt sind. Bezüglich des Gebrauchs der Karten von Ölkonzernen wird VIALTIS dem KUNDEN eine Rechnung oder eine Belastungsanzeige via E-Mail senden, zuzüglich der Rechnung des Ölkonzerns im PDF Format, entsprechend dem Betrag der Rechnung die VIALTIS von seinem Ölkonzern Partner erhalten hat.

Im Zuge dieses Vertrages ist es ausdrücklich zwischen dem KUNDEN und VIALTIS vereinbart, dass die Rechnungen und auch die Belastungsanzeigen, welche in elektronischer Form von VIALTIS an den KUNDEN übermittelt werden, genau wie auch die Rechnungen in Papierform, ein Original darstellen.

- Zahlungsweise und -fristen:** Die Rechnungen der Gesellschaft VIALTIS sind für jedes Zahlungsmittel per Einzug oder Bezahlung zu dem auf jeder einzelnen Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum zu begleichen.
- Verzugsstrafen:** Sollten diese Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, muss der KUNDE von Rechts wegen und ungefordert Verzugszinsen in Höhe des zweifachen, zum Fälligkeitsdatum der Rechnung geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes zahlen. Die Verzugszinsen sind am Folgetag des auf der Rechnung vermerkten Abrechnungstermins fällig (Art. L.441-6 des französischen Handelsgesetzbuchs (Code du commerce)).
- Gerät der KUNDE in Zahlungsverzug, schuldet er VIALTIS verbindlich einen vereinbarten Schadensersatz für den erforderlichen Verwaltungsaufwand bei der Eintreibung des geschuldeten Betrages in Höhe von vierzig (40) Euro. Sollten die tatsächlichen Kosten für VIALTIS höher liegen als vierzig (40) Euro, kann Vialtis darüber hinaus eine zusätzliche Entschädigung nach Glaubhaftmachung geltend machen (art. L. 441-6 frz. Handelsgesetzbuch).
- Ferner kann VIALTIS im Falle einer innerhalb der Frist nicht erfolgten oder unvollständigen Zahlung unverzüglich die Ausführung der laufenden Leistungen unterbrechen und den Kunden innerhalb von fünfzehn (15) Tagen per Einschreiben mit Rückschein über die Kündigung des Vertrags benachrichtigen. VIALTIS kann die fälligen Restbeträge gegenüber der Bankgarantie oder durch jedes als notwendig erachtete Gerichtsverfahren einziehen.
- Anfechtungen:** Der KUNDE verpflichtet sich, seine Rechnungen regelmäßig zu prüfen. Jede Anfechtung hinsichtlich der von den Autobahn- und/oder Schienennetzbetreibern oder von VIALTIS ausgestellten Rechnungen ist innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen ab Ausstellungsdatum der betreffenden Rechnung in schriftlicher Form und zusammen mit den Belegen an die Gesellschaft VIALTIS zu richten. Eine Beanstandung rechtfertigt keinesfalls die nicht fristgemäße Zahlung einer kompletten angefochtenen Rechnung oder eines Teils davon.
- VIALTIS kann keinesfalls für Übertragungsverzögerungen haftbar gemacht werden, die von den Autobahn- und/oder Schienennetzbetreibern bei den von einem ZM registrierten Vorgängen verursacht wurden.
- Eine Rechnung repräsentiert nicht den Gesamtstand eines Kontos. Jeder fehlende Betrag wird zu einem späteren Zeitpunkt berechnet.

ARTIKEL 6 – GARANTIE

Die Aushändigung bzw. die weitere Nutzung der ZM setzt das Erbringen von persönlichen Bürgschaften oder dinglichen Sicherheiten voraus (finanzielle Garantiereserve / Bargeldhinterlegung als Sicherheit), die dafür bestimmt sind, eventuellen nicht bezahlten Rechnungen nachzukommen, und die beim ersten Ausfallen des KUNDEN in Anspruch genommen werden können.

Im Falle einer unzureichenden Garantie muss der KUNDE seine Lage innerhalb von 30 Tagen ab der Benachrichtigung durch die Gesellschaft VIALTIS in Ordnung bringen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gesellschaft VIALTIS den Vertrag kündigen und die Rückgabe der betreffenden ZM fordern.

ARTIKEL 7 – VERRECHNUNG

Beträge, die VIALTIS, aus welchem Grunde auch immer, dem KUNDEN schuldet, und Beträge, die der KUNDE, aus welchem Grunde auch immer, VIALTIS schuldet, können mit vollem Recht allein aufgrund ihrer Fälligkeit miteinander verrechnet werden. Insbesondere berechtigt der KUNDE die Gesellschaft VIALTIS ausdrücklich, eine Verrechnung seiner Schulden mit folgenden Beträgen vorzunehmen:

- mit den MwSt.-Forderungen, die VIALTIS im Rahmen eines „MwSt.-Servicevertrags“ unabhängig vom Typ einbehält,
- mit den Ermäßigungen, die von VIALTIS im Auftrag des KUNDEN kassiert werden.

ARTIKEL 8 – VERTRAGSLAUFEIT

Der vorliegende Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch den KUNDEN wirksam und ist auf unbestimmte Laufzeit abgeschlossen. Er wird jedoch für eine feste Ursprungslaufzeit abgeschlossen, die am 31. Dezember des Kalenderjahres nach dem Jahr seiner Unterzeichnung endet. Der Vertrag wird von Jahr zu Jahr stillschweigend verlängert. Im weiteren Verlauf können beide Vertragsparteien den Vertrag jederzeit, jedoch unter Wahrung einer Vorankündigungsfrist von drei (3) Monaten vor dem nächsten Laufzeitende (31. Dezember), per Einschreiben mit Rückschein aufkündigen.

ARTIKEL 9 – VERTRAGSKÜNDIGUNG

- Kündigungsbedingungen:** Vorbehaltlich der Bestimmung unter Punkt 5.5 kann der Vertrag von Rechts wegen, ohne Anspruch auf Entschädigung, durch einfache, formlose Benachrichtigung seitens VIALTIS in folgenden Fällen gekündigt werden:
 - Nichtausführung einer Verpflichtung durch den KUNDEN,
 - Kündigung der Verträge zwischen VIALTIS und den Autobahn- und/oder Schienennetzbetreibern oder den Mineralölgesellschaften,
 - freiwillige Liquidation des KUNDEN, vollständig oder teilweise, bzw. Verfahren, das diesen der Kontrolle eines Verwalters unterstellt,
 - gerichtliches Sanierungsverfahren des KUNDEN, wenn der Verwalter nicht die Weiterführung des Vertrags zu den gesetzlich vorgesehenen Konditionen fordert bzw. im Falle eines Konkursverfahrens.
- Folgen der Kündigung:** Die Kündigung des Vertrags hat von Rechts wegen und automatisch zur Folge, dass der KUNDE alle von VIALTIS in Rechnung gestellten Beträge für Dienstleistungen in Verbindung mit der Nutzung der ZM und alle gegebenenfalls fälligen Beträge für Aufwendungen, Strafen oder Entschädigungen zu bezahlen hat. Der Kunde ist gehalten, VIALTIS unverzüglich alle ZM, die ihm in Erfüllung des vorliegenden Vertrags übergeben worden sind, zurückzugeben. Das Kundenkonto wird erst geschlossen, wenn alle vom KUNDEN gehaltenen ZM zurückgegeben wurden. Falls ein ZM nicht oder in offensichtlich schlechtem Zustand zurückgegeben wird, muss der KUNDE der Gesellschaft VIALTIS den Wert des ZM gemäß geltendem Tarif erstatten. Erfolgt keine sofortige Rückgabe kann VIALTIS diese ZM gegebenenfalls mit allen Rechtsmitteln entreiben. Die Kosten für diese Maßnahme trägt der KUNDE. Darüber hinaus wird dem KUNDEN ab dem Tag der Kündigung des vorliegenden Vertrags und bis zur Rückgabe der ZM pro Tag und nicht zurückgegebenes ZM ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Wenn der KUNDE nach dem Kündigungsdatum die ZM weiterhin nutzt, muss er die Beträge bezahlen, die für deren Nutzung und damit verbundene Leistungen fällig sind. Darüber hinaus muss er unbeschadet jeglicher Schadenersatzansprüche mit Strafmaßnahmen rechnen. Ferner bleibt VIALTIS die Ermächtigung zum Einzug vom Konto des KUNDEN für eine Dauer von drei (3) Monaten ab Rückgabe der ZM erhalten, um eventuelle Maut- und sonstige Gebühren, die zum Zeitpunkt der Rückgabe der ZM noch nicht gezahlt worden sind, zu decken.

ARTIKEL 10 – ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

- Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterliegen dem französischen Recht.
- Falls es zu Streitigkeiten oder Anfechtungen kommt und keine gütliche Einigung erzielt wird, um die sich die Vertragsparteien zuvor bemühen, ist allein das Handelsgericht am Firmensitz von VIALTIS zuständig, auch bei Streitverkündung oder einer Vielzahl von Beklagten.

ARTIKEL 11 – DATENSCHUTZKLAUSEL NACH FRZ. DATENSCHUTZGESETZ

- Aufgrund des geschlossenen Vertrages wird eine elektronische Kundendatei im Einklang mit dem französischen Datenschutzgesetz in der geänderten Fassung vom 6. Januar 1978 eingerichtet. Die Erfassung von Daten ist unabhängiglich bei der Ausführung der Dienstleistungen und der Rechnungsstellung.
- VIALTIS verfügt über elektronische Informationssysteme zur Verwaltung der Kundenbetreuung. Die gespeicherten Informationen werden nur durch folgende Abteilungen von VIALTIS verwendet: Vertrieb, Buchhaltung, Marketing und Verkauf. Der Dienstleister SALESFORCE bietet VIALTIS Tools zur Verwaltung der Kundenbeziehungen an, welche sich auf Kundendaten stützen, die auf in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Datenträgern abgelegt sind. SALESFORCE ist nicht berechtigt, diese Daten für eigene Zwecke zu verwenden. Um ein ausreichendes Datenschutzniveau zu gewährleisten, bekennst sich SALESFORCE zu den Prinzipien der Safe Harbor Richtlinien und besitzt das ISO Zertifikat 27001.
- Der KUNDE kann von seinem Recht auf Zugang, Korrektur und Löschung seiner Daten Gebrauch machen, indem er sich schriftlich an folgende Adresse wendet: SARL VIALTIS, Parc du Golf-Bât. 23-25, 350 rue J.R.G.G. de la Lauzière, 13799 Aix en Provence Cedex 3.

ARTIKEL 12 – ANHÄNGE ZUM VERTRAG

Die Anhänge sind integraler Bestandteil des Vertrags. Um vollständige Gültigkeit zu erlangen und von VIALTIS akzeptiert werden zu können, müssen die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen und jeder Anhang vom KUNDEN unterzeichnet werden.

Für den KUNDEN
Datum, Name, Stempel und Unterschrift